

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Kläy / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1906)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1906.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Gesetzgebung.

Das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps wurde in der Volksabstimmung vom 6. Mai 1906 mit 39,651 gegen 14,633 Stimmen angenommen. Auf Grund desselben wurde vom Grossen Rat am 4. Oktober 1906 ein Ausführungsdekret, vom Regierungsrat am 15. Dezember 1906 eine Vollziehungsverordnung erlassen. Gesetz, Dekret und Verordnung traten auf den 1. Januar 1907 in Kraft.

Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates betreffend die bedingte Verurteilung wurde von der zu seiner Beratung bestellten grossrätlichen Kommission teilweise abgeändert; der Regierungsrat stimmte diesen Abänderungen zu. Eine Beratung des Entwurfes im Grossen Rat hat noch nicht stattgefunden.

Der Entwurf der Polizeidirektion für ein Streikgesetz wurde vom Regierungsrat durchberaten und an den Grossen Rat gewiesen, welcher dafür eine Kommission bestellte.

Durch Regierungsratsbeschluss wurde die Polizeidirektion der ihr zuerst gestellten Aufgabe, ein Gesetz über die Entschädigung für unverschuldete Haft auszuarbeiten, enthoben und die Justizdirektion damit betraut.

Veranlasst durch die Beschwerde eines in Bern wohnhaften Ausländers, welcher früher im Laufe einer

gegen ihn angehobenen, dann aber wegen mangelnden Schuldbeweises aufgehobenen Untersuchung nach dem anthropometrischen Verfahren gemessen und photographiert worden war, und der nun verlangte, es solle die von ihm erstellte Messkarte vernichtet werden, — was seitens der Polizeidirektion abgelehnt wurde — erliess der Regierungsrat am 23. April 1906 eine Verordnung über das anthropometrische Messamt des Kantons Bern, welche durch Beschluss vom 11. Juni 1906 in einem Punkte ergänzt wurde. Ferner erliess der Regierungsrat am 2. Juli eine Verordnung betreffend die Strafanstalten des Kantons Bern.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

In 12 Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit (in allen Fällen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche) nicht bestraft werden konnten, und in einem Falle gegen einen strafmündigen Jüngling, der aber, nach der Ansicht des urteilenden Gerichts, bei Begehung der betreffenden strafbaren Handlung (wiederholter Diebstahl) nicht mit Unterscheidungskraft gehandelt hatte. In 7 Fällen wurde der Antrag durch die Anklagekammer, in 3 durch einen Assisenhof, in 3 durch

ein korrekzionelles Gericht gestellt. 10 Personen waren bernische Kantonsangehörige, einer ein St. Galler, einer ein Neuenburger, der nach kurzem Aufenthalt in der Irrenanstalt Bellelay heimgeschafft wurde; der erwähnte jugendliche Dieb ein Deutscher, von dessen Ausweisung Umgang genommen wurde, da seine Eltern in Bern niedergelassen sind und ein Grund, dieselben ebenfalls auszuweisen, nicht bestand. 9 Personen wurden in Irrenanstalten, 1 in die Arbeitsanstalt St. Johannsen, und 1, — der mehrerwähnte Jugendliche — in die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald versetzt; eine Person wurde direkt ihrem Heimatlande zur Versorgung zugeführt und eine vorläufig in Privatpflege gegeben. Die Versetzung des Jugendlichen in die Zwangserziehungsanstalt konnte zwar nicht tatsächlich vollzogen werden, da der betreffende Jüngling im Momente der Fassung des bezüglichen Beschlusses sich in Deutschland befand. Später kehrte er in die Schweiz, und zwar in den Kanton Waadt, zurück. Als man ihn von dorthier polizeilich nach Trachselwald vorbringen lassen wollte, sprang er zwischen Freiburg und Bern aus dem Eisenbahnzuge und blieb seither verschwunden. Ein Gesuch seiner Eltern um Wiederaufhebung des Versetzungsbeschlusses wurde abgewiesen.

Zwei im Jahre 1905 in die Irrenanstalt versetzte Personen konnten aus derselben entlassen werden; ein im Berichtsjahre nach Münsingen versetzter Geistesschwacher wurde zu Ende des Jahres der Armenbehörde seiner Wohnsitzgemeinde behufs anderweitiger Versorgung zur Verfügung gestellt. — Von den versetzten volljährigen Personen waren 10 Männer, 2 Frauen. In 3 Fällen handelt es sich um vollendete oder versuchte Brandstiftung, in einem um Mordversuch, in 3 um Diebstahl, in einem um Erpressungsversuch, in 6 um Sittlichkeitsdelikte und in einem um Drohung; — in zwei Fällen trafen nämlich mehrere strafbare Handlungen zusammen.

Der Regierungsrat sanktionierte auf den Antrag der Polizeidirektion zwei allgemeine Polizeireglemente, ein Hundetaxreglement, zwei Begräbnisreglemente, ein Reglement betreffend die Unterdrückung gesundheitsschädlicher Wohnungen, die teilweise Abänderung eines Schlachthausreglementes und 41 Sonntagsruhereglemente. Er beschloss ferner, auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde, eine Änderung eines von ihm im Jahre 1905 gefassten Beschlusses betreffend Sanktion eines allgemeinen Polizeireglementes. Bei der Sanktion zweier Sonntagsruhereglemente musste über dagegen seitens einzelner Bürger eingereichte Beschwerden entschieden werden; in einem Falle wurde eine Beschwerde gutgeheissen und im Sanktionsbeschlusse berücksichtigt, im andern wurde sie abgewiesen. Drei Sonntagsruhereglemente mussten, weil sie unzulässige Bestimmungen enthielten, zurückgewiesen werden. Am 2. Mai 1906 beschloss der Regierungsrat auf den Antrag der Polizeidirektion, es sei das Busseneröffnungsverfahren auf die gemäss dem Gesetze vom 19. März 1905 durch die Gemeinden zu erlassenden Sonntagsruhereglemente nicht anwendbar zu erklären und es können Vorschriften, welche dieses Verfahren durch die Organe der Ortspolizei versehen, nicht sanktioniert werden.

In 3 Fällen, welche 3 Amtsbezirke betreffen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für einzelne Gemeinden wieder einige der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion auf bezügliche Gesuche hin einigen Gasthöfen auf dem Fremdenplatz Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten in ihren Etablissements während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeiinspektorat je 3938 Ausschreibungen und 1845 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner hat das Polizeiinspektorat 264 Pässe und 12 Wanderbücher ausgestellt, gegen 6000 Strafurteile kontrolliert und 5442 StraBerichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden angefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte der Maurer- und Handlangerstreik in St. Immer, der den Juli hindurch dauerte und schliesslich, nach Abreise zahlreicher Streikender, trotz den Aufwiegelungen berufsmässiger, eigens zu diesem Zwecke nach St. Immer gereister Hetzer durch gegenseitiges Entgegenkommen unter Mitwirkung des Gemeindepräsidenten beigelegt wurde. Die Massnahmen bestanden in einer vorübergehenden Verstärkung der Polizeimannschaft in St. Immer und Umgebung; sie erwiesen sich als genügend.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1906 aus 24 Unteroffizieren I. Klasse mit Wachtmeistergrad, 16 Unteroffizieren II. Klasse mit Korporalsgrad und 243 Landjägern, zusammen aus 283 Mann. Eingetreten sind 21 Mann und ausgetreten sind 12 Mann. Am Ende des Jahres hatte das Korps somit einen Bestand von 292 Mann. Diese Mannschaft war auf 189 Posten verteilt. Vom Bestand der Landjägerhauptwache wurden das Jahr hindurch 34 Mann zum Ersatz erkrankter, auswärts stationierter Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung, zum Dienste auf Fremdenplätzen u. s. w. verwendet, mit zusammen 2680 Dienst-Tagen.

Im Berichtsjahre wurden die Posten in Biel, Bümpliz, Münster, Pruntrut und Thun um je einen Mann verstärkt. Neue Posten wurden errichtet in Ritzenbach, Kandersteg und Worblafen. Dem Richteramt Interlaken wurde ein Planton bewilligt. Die Stationswechsel belaufen sich auf 70.

Durch den Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen über das Polizeikorps (siehe unter „Gesetzgebung“), wodurch auch ein neues Dienstreglement erforderlich wurde, das auf 1. Januar 1907 in Kraft trat, wurden die Stellen des Divisionschefs, — von welchen noch zwei besetzt waren — aufgehoben. Das Polizeikorps erfährt infolge des Entgegenkommens von Staat und Behörden eine finanzielle Besserstellung; infolgedessen ist die Mannschaft auch durch Dienstbefehl aufge-

fordert worden, sich dieses Entgegenkommens durch vermehrte Tätigkeit, tadellose Aufführung und ganze Hingabe an den Dienst würdig zu erweisen.

Wie in den Vorjahren, haben auch im Jahre 1906 einige Instruktionkurse von der Dauer von je drei Tagen stattgefunden, nämlich in Bern, Biel, Courtelary, Interlaken und Langenthal. Die Mannschaft nimmt an derselben mit Freude und Aufmerksamkeit Anteil.

An Dienstleistungen hat das kantonale Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,499
Strafanzeigen	12,697
Transporte (zu Fuss 1065, per Bahn 4086)	5,151
Amtliche Verrichtungen und dienstliche Meldungen	182,916

Auf der Hauptwache in Bern sind im Jahr 1906 folgende Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1213
Schweizer-Bürger anderer Kantone . . .	423
Italiener	476
Deutsche	354
Franzosen	128
Angehörige anderer Staaten	113
Zigeuner	93
Total	2800

Aus der Invalidenkasse des kant. Polizeikorps sind an Pensionen ausgerichtet worden:

An 25 gewesene Korpsangehörige	Fr. 18,802. 10
An 68 Witwen von verstorbenen Korpsangehörigen	„ 19,356. 15
An 45 Kinder von gewesenen Angehörigen des Polizeikorps . . .	„ 2,182. 75
Total	Fr. 40,341. —

Die Invalidenkasse stellt grosse Anforderungen an die Mitglieder des Polizeikorps, da nach Art. 4 lit. c. des Reglements vom 11. September 1905 von den im Ausführungsdekret zum Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vorgesehenen Besoldungserhöhungen vom 1. Januar 1907 an 6 Monatsbeträge der Kasse abgeliefert werden müssen.

Die anthropometrische Station hat im Berichtsjahr 724 Personen gemessen und registriert und über 217 Personen Auskünfte an andere Amtsstellen erteilt. Identifiziert wurden 293 Personen.

Gefängniswesen.

I. Gefängniscommission.

Die Gefängniscommission hielt im laufenden Jahre eine einzige Plenarsitzung in Bern mit folgenden Verhandlungsgegenständen: Wasserzufuhr für die Weiber-Arbeitsanstalt Hindelbank, Einrichtung von Lehrwerkstätten in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Inventarprüfungen, Jahresberichte, Strandboden in Witzwil.

Letztere Angelegenheit und die Wasserzufuhr für Hindelbank beschäftigte ebenfalls die Subkommission für Landwirtschaft, die eine Sitzung in Bern abhielt.

Die Subkommission für Bauten hielt je eine Sitzung in Ins und Trachselwald. Sie behandelte folgende Gegenstände: Erstellung einer neuen Vieh- und Futterscheune für die Strafkolonie Ins, Versetzung der Zwangserziehungsanstalt nach Müntschemier und Einrichtung von Werkstätten in dieser Anstalt.

Die Subkommission für Finanzen und Gewerbe hielt eine Sitzung in Thorberg zur Besprechung des Industriebetriebs dieser Anstalt.

II. Gefängnisinspektorat.

In den 5 Strafanstalten (die Strafkolonie Ins inbegriffen) wurden 64 Besuche gemacht. Die Zahl der Unterredungen mit den Austretenden und den Enthaltenen betrug 832. Auf Weisung der Polizeidirektion wurden einige Untersuchungen, hauptsächlich auf Beschwerden von Enthaltenen gegen das Aufsichtspersonal hin, vorgenommen.

III. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 128 Männer und 59 Weiber, 28 Männer weniger und 1 Weibsperson mehr als im Vorjahr, aufgenommen. Von den Eingewiesenen waren von den Männern ohne Vorstrafen 35, Rückfällige 93, von den Weibern ohne Vorstrafen 35, Rückfällige 24. In 5 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt; in zahlreichen Fällen wurde die Versetzung prinzipiell beschlossen, der Vollzug aber auf Wohlverhalten der betreffenden Person hin sistiert.

Insgesamt wurde 38 in den Arbeitsanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt, jeweilen im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungsstatthalter. Abgewiesen wurden 63 Gesuche um Nachlass. Wegen Arbeitsunfähigkeit wurden 2 Personen aus der Anstalt entlassen. Mit dem Beschlusse betreffend die Versetzung wurde in 4 Fällen Wirtshausverbot, in 2 Fällen Entzug der elterlichen Gewalt verbunden.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 33, wovon 24 in St. Johannsen, 9 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Verwalter seit 1890, der älteste Aufseher (Obermeister) seit 1889 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 10 Beamte und Angestellte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 1904, im Laufe des Jahres eingewiesen 128, von Entweichung zurück 5; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass, Arbeitsunfähigkeit und Entweichung 151, verstorben 2, Bestand auf 31. Dezember 144. Durchschnittlicher Tagesbestand 144, höchster Bestand 167 (7. bis 9. Februar), niedrigster 129 (28. bis 29. August).

117 Männer gehörten der reformierten, 16 der katholischen Konfession an. Ledig waren 51, verheiratet 69, verwitwet 4, geschieden 6. 3 Männer hatten nur eine dürftige, 126 Primar-, 4 Sekundar-

schulbildung genossen. 32 waren Landarbeiter, 29 Handlanger, 16 Tagelöhner, 11 Uhrenmacher, die übrigen 45 verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen gab im allgemeinen zu Klagen nicht Anlass, eher der Fleiss; Entweichungen kamen 6 vor; 5 Entwichene wurden wieder eingebracht. In 60 Fällen (Vorjahr 80) mussten Disziplinarverfügungen getroffen werden, in je 13 Fällen wegen Ungehorsam und Vergehen gegen die Hausordnung, in 11 Fällen wegen Widersetzlichkeit, in 10 wegen Entweichung oder Entweichungsversuch, sodann wegen Arbeitsverweigerung, Streit und Zank. Die Strafen bestanden in Zellenarrest mit geschmälerter Kost; die Zwangsjacke kam nicht zur Anwendung.

Von den 146 Entlassenen wurden 120 von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft in einem Gesamtbetrage von Fr. 950.25 ausgerüstet; für 6 lieferten die Gemeinden die Ausrüstung. Zum Zwecke dieser Ausrüstung hatte der Schutzaufsichtsverein der Anstaltsdirektion 1000 Franken zur Verfügung gestellt; diese wurden bis auf einen Betrag von Fr. 257.30 aufgebraucht.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen reformierter Konfession fanden in St. Johannis und Ins regelmässig unter Leitung der Herren Pfarrer Müller in Gampelen und Schuhmacher, — vom Dezember an Moser — in Vinelz statt. Den katholischen Gottesdienst besorgten die Kapuziner von Landeron.

Der Gesundheitszustand war ein normaler. Epidemische Krankheiten traten nicht auf. Ein Enthaltener starb an Nierenentzündung mit dadurch verursachter Wassersucht, ein anderer infolge von Arterienverkalkung, welche häufige Schlaganfälle hervorgerufen hatte.

Der Gewerbebetrieb lieferte einen Ertrag von Fr. 13993.75; 2950 Franken mehr als im Vorjahre (Tagelohnarbeiten Fr. 6067.35 gegen 5082.90 im Vorjahre; Holzarbeiten Fr. 2284.95); der durchschnittliche Tagesverdienst betrug Fr. 1.13 gegen Fr. 1.— im Vorjahre.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr 1906 ein gutes; im Juli und August litt allerdings der Graswuchs unter der anhaltenden Trockenheit; doch konnte infolge des guten Herbstwetters der Weidgang bis in den November stattfinden. Der Heuertrag belief sich auf 9425 Kubikmeter (6780 im Vorjahre); der Getreideertrag auf 39,820 Garben (Winterroggen 7310, Winterweizen 8780, Hafer 11,920). Die Kartoffeln lieferten ein Ergebnis von 467,300 kg., die Rübli ein solches von 116,250 kg. Auf 910 Aren wurden 338,396 kg. Zuckerrüben erzielt, welche in die Fabrik nach Aarberg abgeliefert wurden.

Der Viehstand stieg von 433 auf 487 Stück im Werte von Fr. 148,865. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Im Sommer wurde die der Anstalt gehörende Weide auf dem mittleren Bielberg (Jura) mit 103 Stück Jungvieh befahren. Der Milchertrag betrug 426,937 Liter (gegen 378,728 Liter im Vorjahre), davon wurden etwa 240,000 Liter in die Käserei geliefert, etwa 30,000 Liter zur Nahrung verwendet.

Am 30. Juli brannte die neue Vieh- und Fruchtscheuer der Anstalt Ins infolge Selbstentzündung des Heustockes total nieder. Sie wurde seither wieder aufgebaut, und zwar wurde dabei hauptsächlich auf grössere Sicherheit gegenüber allfälligen Feuerausbrüchen gesehen. Ausserdem wurde in Ins aus dem Anstaltskredit eine Viehscheune erstellt, die ausser 20 Buchten eine Küche mit Vorratskammer und Keller, einen Fruchtspeicher und 2 Zimmer enthält und mit 12,900 Franken gegen Brandschaden versichert ist. Ferner erhielt die Sennhütte auf der Chasseralweide einige bauliche Verbesserungen.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 17,430, Ausgaben Fr. 15,634.36, Überschuss Fr. 1795.64, Inventarvermehrung Fr. 10,578.60, Mietzins Fr. 9890, Pachtzins Fr. 7529.50, Steuern Fr. 535.80, Kosten per Tag der Gefangenen 38 $\frac{1}{7}$ Rp., der Gefangenen und Angestellten 32 $\frac{1}{4}$ Rp.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter betrug, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, 13. Hiervon können 3 auf mehr als 10 Dienstjahre zurückblicken.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 78, im Laufe des Jahres eingewiesen 59, ausgetreten 71, Bestand auf 31. Dezember 66. Durchschnittlicher Tagesbestand 72, höchster 82, niedrigster 61.

45 Enthaltene gehörten der reformierten, 14 der katholischen Konfession an. Ledig waren 15, verheiratet 27, verwitwet 12, geschieden 5; darunter sind 46 Mütter mit zusammen 128 Kindern. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 1, von 20—30 Jahren 9, von 30—40 Jahren 22, von 40—50 Jahren 17, von über 50 Jahren 10 Personen. 50 Enthaltene hatten gute, 9 dürftige Schulbildung genossen. 23 Personen oder 38% der Enthaltenen sind als ausgesprochene Trinkerinnen zu bezeichnen.

Über Fleiss und Verhalten der Enthaltenen spricht sich der Anstaltsbericht dieses Mal bedeutend günstiger aus als im Vorjahre, obwohl natürlich nicht alle Klagen verstummt sind. Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden regelmässig statt; ausserdem hielten Damen der Patronatskommission allmonatlich Erbauungsstunden. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Gegen Ende des Jahres traten mehrere Erkrankungen an Gesichtsröte auf, die aber mit Heilung sämtlicher Erkrankten endigten. Zwei Enthaltene waren wegen Verbrennung zeitweise arbeitsunfähig. Eine musste als unheilbar lungenkrank entlassen werden.

Die Einnahmen aus der Landwirtschaft beliefen sich auf Fr. 1555.96, der Arbeitsverdienst aus dem Gewerbebetrieb (Nähen, Handarbeiten, Wäsche) auf Fr. 10,087.75. Das Inventar hat sich um Fr. 751.75 vermehrt. Der Staatszuschuss betrug Fr. 23,202.15. Die Kosten beliefen sich pro Tag und Kopf der Enthaltenen auf 87 $\frac{1}{2}$ s, das Personal inbegriffen auf 76 Rappen.

IV. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Im Berichtsjahre sind 10 Angestellte ein- und 8 ausgetreten; der Bestand der Beamten und Angestellten beträgt auf Ende 1906 36. Davon haben 12 mindestens 10, 6 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 206, Abgang 166, Zuwachs 155, Bestand auf 31. Dezember 195, wovon 124 Zuchthaus-, 71 Korrektionshaussträflinge. Höchster Bestand am 10. Januar mit 216, niedrigster am 23. August mit 163 Sträflingen; täglicher Durchschnitt 188. Nichtvorbestraft waren 77, vorbestraft 118. 151 gehörten der reformierten, 41 der katholischen Konfession an; dazu kamen 1 Israelit und 2 Konfessionslose. Ledig waren 128, verheiratet 48, verwitwet 14, geschieden 5.

Wegen Disziplinarvergehen (insbesondere Entweichung) mussten 58 Strafen verhängt werden.

12 Sträflinge sind zu lebenslänglichem Zuchthaus, 16 zu Zuchthaus über 10 Jahre, 26 zu Zuchthaus über 5 Jahre, 94 zu Zucht- oder Korrektionshaus von 1 bis zu 5 Jahren, 46 zu Korrektionshaus bis zu 1 Jahr verurteilt.

Für die Entlassenen sorgt der Schutzaufsichtsverein durch Beschaffung von Kleidern; ausserdem verschafft manchem von ihnen Herr Stämpfli, Agent des blauen Kreuzes, Stellen, zu welchem Zwecke er sich jeden zweiten Sonntag im Monat nach der Anstalt begibt, um sich mit den im nächsten Monat zur Entlassung kommenden zu besprechen.

Die Gottesdienste wurden regelmässig abgehalten. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend. Ein zu mehrjähriger Zuchthausstrafe Verurteilter starb im Laufe seines ersten Strafjahres.

Von den Gewerben bringen Weberei, Schreinerei und Korbflechterei Verdienst von auswärts. Auf die Weberei wurden 29,662 Arbeitstage verwendet; der Verdienst betrug Fr. 16,273. 85 gegen Fr. 14,367. 65 im Vorjahre. Die übrigen Gewerbe trugen in 5481 Arbeitstagen Fr. 8611. 70 ein, gegen Fr. 7861. 35 im Vorjahre. Auch jetzt decken noch nicht alle Staatsanstalten des Kantons ihren Bedarf an Webereiartikeln in Thorberg.

Für die Landwirtschaft war 1906 ein schwaches Mitteljahr. Ungünstig wirkten die lange Trockenheit, sowie eine unter dem Rindvieh ausgebrochene Krankheit. Die Landwirtschaft erforderte 14,284 Arbeitstage und erzielte einen Gewinn von Fr. 35,981. 84, netto 22,990. 94 gegen Fr. 22,300. 04 im Vorjahre. Der Viehstand betrug 226 Stück, wovon 144 Stück Rindvieh, 69 Schweine und 13 Pferde. Der Wert der erzielten Milch belief sich auf Fr. 21,913. 23, wovon für Fr. 15,540. 33 in die Käserei gegeben wurde; der Rest wurde in der Anstalt verwendet.

Mit Bezug auf die Pekulien verblieb es beim bisherigen Modus.

Das Ergebnis der Jahresrechnung ist eine Kreditüberschreitung von Fr. 4073. 42.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Zahl der Beamten und Angestellten auf 31. Dezember 1906 43. Davon haben 3 mehr als 10, 5 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 155, Eintritte 236, Austritte 235, Bestand auf 31. Dezember 156; höchster Bestand am 22. Februar 166, niedrigster am 1. September 126, täglicher Durchschnitt 144. Von den auf 31. Dezember enthaltenen waren 29 Zuchthaus-, 56 Korrektionshaus-, 64 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener und 6 aus dem Kanton Genf zur Strafverbüssung hergebrachte. Von den im Laufe des ganzen Jahres Enthaltenen waren 187 Reformierte, 48 Katholiken und 1 Israelit; 156 ledig, 50 verheiratet, 9 verwitwet, 21 geschieden. 167 waren Kantonsangehörige, 41 Schweizer anderer Kantone (7 Genfer, je 8 Aargauer und Solothurner), 23 Ausländer (11 Deutsche, 6 Italiener). Von Beruf waren 114 Land- und Erdarbeiter und Handlanger, 15 Holzarbeiter, je 14 Beamte, Angestellte und Geschäftsleute, — Eisenarbeiter, — und Uhrenmacher; 53 gehörten verschiedenen Berufsarten an, 12 waren ohne Beruf. Nichtvorbestraft waren 188, vorbestraft 48. Die Strafdauer betrug bei 6 2 Jahre und mehr, bei 35 1—2 Jahre, bei 72 6 Monate bis 1 Jahr, bei 120 bis 6 Monate.

Fleiss, Betragen und Arbeitsleistungen der Gefangenen waren ziemlich befriedigend. Disziplinarstrafen wurden 32 verhängt, entwichen sind 6 Personen; 5 wurden wieder eingebracht.

Die Entlassenen wurden mit Kleidern ausgerüstet; an die daherigen Kosten leistet der Schutzaufsichtsverein Beiträge; im Anstaltsbericht ist der Wunsch ausgesprochen, der Verein möchte sich auch in anderer Weise mehr der entlassenen Sträflinge annehmen. Erforderlichenfalls wurde dem einen und andern Sträfling bei seinem Austritte auch mit barem Gelde ausgeholfen; der Direktor wünscht, ermächtigt zu werden, zu diesem Zwecke jährlich über eine gewisse Summe innerhalb des Anstaltskredits verfügen zu dürfen.

Die Gottesdienste wurden in gewohnter Weise abgehalten, und zwar durch Herrn Pfarrer Schneider in Ins für die Reformierten, von einem Pater Kapuziner aus Landern für die Katholiken. Ausserdem hielt Herr Pfarrer Gross von Neuenstadt einige Male Ansprachen für die reformierten Sträflinge französischer Zunge. Unter Leitung eines musikalischen Sträflings hielten einige Gefangene regelmässige Gesangsübungen ab.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; vier Sträflinge wurden ins Insspital geschickt; wovon zwei zur Operation: [drei konnten in die Anstalt zurück gebracht werden, der vierte entwich. Ein 63jähriger Gefangener starb an heftiger Lungenentzündung.

Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb betrugen bei 8146 Arbeitstagen Fr. 10,235. 88.

In landwirtschaftlicher Beziehung gehörte das Berichtsjahr zu den guten. Über 1100 Arbeitstage wurden zu Bodenmeliorationen — Auffüllen von Torfstichen und Nutzbarmachung des Neuenburgersee-Strandes — verwendet. An Getreide wurden 140,000 Garben geerntet. Heu und Emd lieferten einen Ertrag von 11,000 Zentner, Kartoffeln 1,950,000 kg., Zuckerrüben 2,588,800 kg. Zur Ausfuhr der zum Verkauf gelangenden Produkte bedurfte die Anstalt

500 Eisenbahnwagen. Die Ausfuhr wird aber zurzeit noch durch die ungünstige Strassenverbindung mit dem Bahnhof Gampelen erschwert.

Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 867 Stück; nämlich 618 Stück Rindvieh, 202 Schweine und 47 Pferde. Der Gesundheitszustand der Tiere war gut. Aus dem Verkauf von Vieh wurden Fr. 63,242.45 gelöst. Der Milchertrag betrug 459,751 Liter, wovon 162,650 Liter in die Käserei geliefert, 61,089 Liter im Haushalt verbraucht wurden. Der Erlös an verkaufter Milch betrug Fr. 30,778.15. Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft stellten sich auf Fr. 153,301.19 gegen Fr. 140,549.41 im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurden aus dem Anstaltskredit 4 Jauchebehälter zur neuesten Viehscheune auf dem Lindenhof (Versicherungswert Fr. 4600) und ein grosser Wagen- und Getreideschuppen, ebenfalls beim Lindenhof (Versicherungswert Fr. 9000) erstellt, sowie ein Neubau für freie Arbeiter begonnen. Ferner wurden im neu in Kultur genommenen Lande neue Wege angelegt, und 2 km. feste Strasse mit Steinbett erstellt. Für Baumaterialien wurden Fr. 44,457 ausgegeben.

Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 51,406.20. Der Unfallversicherungsfonds beläuft sich auf Fr. 31,791.50; für Pekulien und Reisegelder wurden Fr. 3334.20 ausgegeben. Der Staatszuschuss betrug Fr. 19,920.92.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 34, Eintritt 56, Austritt 48, Bestand auf 31. Dezember 42. Täglicher Durchschnittsbestand 40, höchster Bestand (7.—15. Mai) 49, niedrigster (1.—3. Januar) 34. Zu Zuchthaus waren 8, zu Korrektionshaus 39, zu Arbeitshaus 9 verurteilt. Nicht vorbestraft waren 11, vorbestraft 45 Enthaltene. 48 Weiber gehörten der reformierten, 8 der katholischen Konfession an; ledig waren 20, verheiratet 23, verwitwet 8, geschieden 5. Von Beruf waren 15 Dienstmägde, 12 Haushälterinnen und Köchinnen, 9 Landarbeiterinnen, 11 gehörten verschiedenen Berufsarten an, 9 waren ohne Beruf. Mit Bezug auf das Verhalten ist wieder die alte Klage zu vernehmen, dass viele Enthaltene nicht von Streit und Zank lassen können. Für die Entlassenen wurde durch die Patronatskommission gesorgt; einige erhielten Stellen, andere wurden in Asylen untergebracht. Der Gesundheitszustand war ziemlich normal.

V. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Während des Berichtsjahres ist im Bestande der Beamten und Angestellten insofern keine Änderung eingetreten, als dieselben 5 Personen, welche ihr Amt zu Anfang des Jahres versahen, auch Ende desselben noch auf ihrem Posten standen. Allerdings wurde ein neuer Aufseher angestellt, der aber bald durch einen andern ersetzt werden musste. Als auch dieser sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte, wurde er entlassen und die Stelle fernerhin unbesetzt gelassen.

Bestand der Zöglinge auf 1. Januar 28, Eintritte 33, Austritte 26, Bestand auf 31. Dezember 35;

täglicher Durchschnittsbestand 29, höchster Bestand 35, niedrigster 24.

Von den Eingetretenen waren 16 zu Zwangserziehung, 10 zu Korrektionshaus, 4 zu Enthaltung in einer Besserungsanstalt, 2 zu Zuchthaus und 1 zu Arbeitshaus eingewiesen. 4 zu Zwangserziehung Eingewiesene stammten aus andern Kantonen, 1 aus Italien. Reformiert waren 27, römisch-katholisch 4, christkatholisch 2. Unter 16 Jahren standen 7, im 17. Jahre 3, im 18. 5, im 19. 10 und im 20. 8 Zöglinge. Der Grund zur Einweisung war bei 17 Zöglingen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum, bei 12 Müssiggang, Vagantität etc., bei 4 Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Die Dauer der Enthaltung betrug in einem Falle über 2 Jahre, in 7 Fällen 1—2 Jahre, in 19 Fällen 1/2 bis 1 Jahr, in 6 Fällen bis 6 Monate. Von den entlassenen Zöglingen kamen 8 in Berufslehre, 13 in Stellen, 2 kehrten zu ihren Eltern zurück. 2 Zöglinge sind entwichen, einer gestorben. Aus der Schutzaußsichtskasse wurden für die Entlassenen Fr. 341.65 ausgegeben.

Fleiss und Verhalten der Zöglinge waren ziemlich befriedigend. Der Bericht des Verwalters konstatiert aber doch den demoralisierenden Einfluss der Massenschlafsäle. An Strafen mussten in 9 Fällen körperliche Züchtigung über die Hosen verhängt werden.

Die Winterschule 1905/06 schloss mit einer befriedigenden Prüfung. Am Sonntag besuchten die reformierten Zöglinge den Gottesdienst; 7 wurden zu Karfreitag admittiert. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; 5 Zöglinge mussten wegen verschiedenen Krankheiten für einige Zeit in Spitäler übergeführt werden, 1 Zögling starb im Krankenhaus Sumiswald an tuberkulöser Gehirnentzündung.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr gut. An Heu und Emd wurden 58 Klafter, an Getreide 3017 Garben (Vorjahr 2854) eingebracht. Gemüse und Kartoffeln lieferten guten Ertrag (Kartoffeln 219 1/2 Zentner). Der Viehstand vermehrte sich um ein Stück Rindvieh und verminderte sich um zwei Schweine. Der Milchertrag belief sich auf 38,889 Liter.

Die Anstellung eines dritten Aufsehers, die Zunahme der Zahl der Zöglinge, der durch die Misserte 1905 notwendig gewordene Ankauf von Nahrungs- und Futtermitteln und das Umstehen einer Kuh verursachten eine Kreditüberschreitung von Fr. 2,258.13. Die Inventarvermehrung beträgt Fr. 1,911.57.

Die Kosten der Verpflegung pro Tag und Zögling betrugen Fr. 1.51, das Anstaltspersonal inbegriffen Fr. 1.29 pro Tag und Kopf. Der Hilfsfonds hat die Höhe von Fr. 6,061.40 erreicht.

VI. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 71 Inspektionen vorgenommen.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungs- statthalter zur Vollziehung über- wiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvoll- zogenen Urteile	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvoll- zogenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	20	15	5	5
Interlaken	215	201	14	32
Konolfingen	71	63	8	15
Nieder-Simmenthal	41	41	—	1
Ober-Simmenthal	24	24	—	1
Oberhasle	17	10	7	7
Saanen	10	9	1	2
Thun	134	126	8	18
	532	489	43	81
II. Mittelland.				
Bern	927	814	113	230
Schwarzenburg	55	47	8	9
Seftigen	51	45	6	7
	1033	906	127	246
III. Emmenthal.				
Aarwangen	107	104	3	13
Burgdorf	115	107	8	19
Signau	91	90	1	2
Trachselwald	73	69	4	9
Wangen	86	84	2	12
	472	454	18	55
IV. Seeland.				
Aarberg	52	48	4	9
Biel	377	332	45	140
Büren	21	18	3	5
Erlach	51	47	4	10
Fraubrunnen	72	69	3	5
Laupen	41	40	1	5
Nidau	123	102	21	36
	737	656	81	210
V. Jura.				
Courtelay	238	224	14	16
Delsberg	226	189	37	92
Freibergen	80	74	6	8
Laufen	127	112	15	30
Münster	253	250	3	95
Neuenstadt	25	23	2	6
Pruntrut	224	200	24	54
	1173	1072	101	301
Zusammenstellung.				
I. Oberland	532	489	43	81
II. Mittelland	1033	906	127	246
III. Emmenthal	472	454	18	55
IV. Seeland	737	656	81	210
V. Jura	1173	1072	101	301
Total	3947	3577	370	893

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1906 gibt die vorstehende Tabelle Auskunft.

Hinsichtlich des Vollzuges der auf Geldstrafen lautenden Urteile wird auf den Bericht der Finanzdirektion verwiesen.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 229 (1905: 183) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 214 durch den Grossen Rat, 15 durch den Regierungsrat. In 110 Fällen gewährte der Grosse Rat den Nachlass ganz oder teilweise, in 5 Fällen eine Umwandlung von Gefängnisstrafe in Busse, in 99 Fällen wies er das Gesuch ab. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 3 in entsprechendem, 12 in abweisendem Sinne erledigt.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 46 Sträflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 23 Fälle, in welchen die Anwendung von Strafgesetzen des Bundes in Betracht kam. 14 Fälle betrafen Eisenbahn- (4 Strassenbahn-) Gefährdungen, je 4 Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen und Fälschung von Bundesakten, 3 Amtspflichtverletzungen. In 5 Fällen konkurrierten mit den nach Bundesstrafrecht strafbaren Handlungen nach kantonalem Rechte strafbare Delikte.

Fremdenpolizei.

Es wurden an 730 Schweizerbürger und 468 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen erteilt, zahlreiche Niederlassungsbewilligungen umgeändert und erneuert, die Schriften von 4420 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 102 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Vielfach langten wieder Gesuche von schriftlosen Ausländern (namentlich russischen Studenten und Arbeitern beiderlei Geschlechts) um Bewilligung des Aufenthalts ein, welche je nach den Umständen in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt wurden. In letzterem Falle verfügten wir gleichzeitig die Ausweisung der betreffenden schriftlosen Personen. Ebenso verfügten wir die Ausweisung der landesfremden und, soweit es die Vorschriften der Bundesverfassung erlaubten, auch der kantonsfremden Dirnen und Kuppler, sowie zweier vorbestraften Weiber, einer Deutschen und einer Österreicherin. Auf unsern Antrag wurden vom Regierungsrat unter Strafanandrohung für den Fall der Rückkehr ausgewiesen 1 Zürcher, 1 Glarner, 1 Angehöriger des Kantons Basel-Land und 1 Aargauerin, alle wegen mehrfacher Vorstrafen auf Grund von Art. 45 der Bundesverfassung.

Im Berichtsjahre wies der Bundesrat gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung 7 ausländische Anarchisten, nämlich 5 Italiener und 2 Russen, welche sich in Bern aufhielten, aus der Eidgenossenschaft aus. Diese Ausweisungsverfügungen wurden durch die kantonale Polizei vollzogen. Bei einem der ausgewiesenen Russen hatte man Material zur Sprengstofffabrikation gefunden.

Im Berichtsjahre wurden Heimschaffungen von 9 deutschen Staatsangehörigen, 6 Franzosen, 2 Italienern und eines österreichischen Kindes anbegehrt. In 17 Fällen wurde dem Begehren entsprochen; ein Fall war zu Ende des Jahres nicht erledigt. Den Grund der Heimschaffung bildete in 4 Fällen Geisteskrankheit, in 2 Fällen körperliche Krankheit, in 7 Fällen Verarmung und dauerndes zur Last fallen. In 5 Fällen handelte es sich um verlassene Kinder.

Der im letztjährigen Berichte mehrfach genannte, unter dem Namen Jan Illicky aus Philippopol durch Regierungsratsbeschluss in der Irrenanstalt Münsingen Internierte befindet sich immer noch dort. Im Laufe des Jahres gab zwar die ottomanische diplomatische Vertretung bei der Eidgenossenschaft gegenüber den Bundesbehörden eine Erklärung ab, woraus geschlossen werden musste, es werde Illicky bei einer Heimschaffung an der türkischen Grenze von den Behörden seiner Heimat übernommen werden. Später jedoch erklärte die türkische Gesandtschaft, dass sie nicht im Falle sei, diese Uebnahme-Erklärung abzugeben; sei Illicky in Philippopol geboren, so sei er Bulgare, und das Heimschaffungsbegehren sei daher an die bulgarische Regierung zu richten. Dies, trotzdem die türkischen Gesandtschaften und Konsulate in mehreren Staaten dem Illicky unter verschiedenen Malen anstandslos Pässe ausgestellt hatten, worin er als türkischer Untertan bezeichnet worden war! Unterdessen war aber die Sache in ein anderes Stadium getreten. Der angebliche Illicky schrieb nämlich mehrere Briefe an die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern, worin er sich als Josef Serafin, geboren 1853 zu Zydaczow, Galizien, als Sohn der und der Eheleute, und als österreichischen Staatsangehörigen ausgab und sich gleichzeitig über das ihm vermeintlich widerfahrne Unrecht beschwerte. Sobald uns diese Briefe zur Kenntnis gekommen waren und Illicky die darin enthaltenen Angaben über seine Personalien auch dem Direktor der Irrenanstalt Münsingen gegenüber in persönlicher Einvernahme wiederholt hatte, brachten wir die Sache dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis und ersuchten dasselbe, die österreichischen Behörden zu veranlassen, festzustellen, ob die Angaben des „Josef Serafin“ alias „Jan Illicky“ richtig seien, und, wenn ja, gleichzeitig bei den österreichischen Behörden ein Begehren um Bewilligung der Heimschaffung des Geisteskranken zu stellen. Die Feststellungen der österreichischen Behörden haben nun ergeben, dass ein Josef Serafin tatsächlich im Jahre 1853 zu Zydaczow geboren ist, und dass dessen Eltern die Namen führten, die der angebliche Illicky als Namen seiner Eltern angegeben hat. Zum Zwecke der Konstatierung der Identität der internierten Person mit diesem Serafin wurde der österreichischen

Regierung die Photographie des angeblichen Illicky übermittelt. Die endgültige Erledigung der Angelegenheit wird kaum mehr lange auf sich warten lassen.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, zwei Kinder, eines nach dem Kanton Neuenburg, das andere nach dem Kanton Luzern heimgeschafft.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

- 8 Angehörige anderer Kantone,
- 37 „ des Deutschen Reiches,
- 3 Italiener,
- 17 Franzosen,
- 1 Österreicher,
- 2 Russen,
- 1 Engländer.

Im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 258 Personen gegen 173 im Vorjahre.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre 6 noch aus dem Jahre 1905 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen, welche im Falle waren, sich auf die genannte Gesetzesbestimmung zu berufen, um unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht, überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrate 32 (im Vorjahre 21) zur Vernehmung. Auf dieselben fand ausschliesslich Art. 10 des Bundesgesetzes Anwendung, welcher vorschreibt, dass ein Gesuch um Wiedereinbürgerung seitens der betreffenden Ausländerin innerhalb 10 Jahren seit Auflösung ihrer Ehe einzureichen ist. Art. 13, welcher denjenigen Frauen, für welche diese 10jährige Frist beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfloßen war, eine Übergangsfrist von 2 Jahren, vom Tage dieses Inkrafttretens an gerechnet, zur Anbringung ihrer Wiedereinbürgerungsgesuche einräumte, ist nun, da das Gesetz am 1. Januar 1904 in Kraft trat, ausser Anwendung getreten.

Auch dieses Jahr nahmen mehrere Gemeinderäte gegen die Wiedereinbürgerungsgesuche Stellung, während andere denselben keine Opposition machten. Insbesondere glaubte sich ein Burgerrat einer noch Nutzungen an ihre Angehörigen verteilenden Bürgergemeinde der Wiedereinbürgerung einer früheren Angehörigen widersetzen zu müssen, mit der Begründung, die Wiedereinbürgerung werde bloss zum Zwecke der Wiedererlangung der Nutzungsberechtigung verlangt. Als dann der Bundesrat die Wiedereinbürgerung der Betreffenden und, als unmittelbare rechtliche Folge derselben, die Einbürgerung ihrer 2 minderjährigen Kinder in der bezüglichen Bürgergemeinde dennoch ausgesprochen hatte, äusserte sich der Burgerrat dahin, es erscheine mindestens als unbillig, wenn, wie in diesem Falle, Kinder einer Wiedereingebürgerten, die vorher der Bürgergemeinde niemals angehört haben, unentgeltlich das Recht auf die den Bürgern der Bürgergemeinde zukommenden Nutzungen erwerben. Es ist klar, dass diese Rechtsfolge der

Wiedereinbürgerung einer Ausländerin mit minderjährigen Kindern in einer noch Nutzungen an ihre Bürger verteilenden Bürgergemeinde nicht vermieden werden kann; denn sowohl die Wiedereingebürgerte als ihre minderjährigen Kinder erwerben im Zeitpunkte der Wiedereinbürgerung alle Rechte, welche den Angehörigen der betreffenden Gemeinde in diesem Zeitpunkte zustehen. Eine Änderung in diesem Punkte mit Bezug auf die Kinder der Wiedereingebürgerten liesse sich nur durch eine Revision des Bundesgesetzes bewerkstelligen. — Wir fügen hier gleich bei, dass der Bundesrat in allen Fällen den Wiedereinbürgerungsgesuchen entsprochen hat.

Im Berichtsjahre kam einmal der Fall vor, dass eine frühere Angehörige der Gemeinde Rebeuvelier, welche in erster Ehe einen Angehörigen der Gemeinde Graben und nach dessen Tode — diese Ehe war kinderlos geblieben — einen Franzosen geheiratet hatte, um ihre Wiedereinbürgerung nachsuchte. Die Gemeinderäte von Graben und Rebeuvelier nahmen beide gegen das Gesuch Stellung. Da der Bundesrat bereits früher in einem analogen Falle dahin entschieden hatte, dass die zur Wiederaufnahme einer Ausländerin, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes, verpflichtete Gemeinde bei Konkurrenz mehrerer früherer schweizerischer Heimatgemeinden nicht notwendig die letzte derselben sein müsse, er sich vielmehr in solchen Fällen jeweilen in der Zuteilung an die eine oder andere Gemeinde freie Hand wahre, unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Umstände, erklärte der Regierungsrat in seinem bezüglichen Schreiben an das politische Departement, dass er die Einbürgerung der in Frage stehenden Person in Rebeuvelier als den Umständen angemessener erachten würde, als ihre Wiedereinbürgerung in ihrer letzten bernischen Heimatgemeinde Graben. Dabei liess er sich von der Erwägung leiten, dass die betreffende Frau G., die im Berner Jura geboren war, im Kanton Neuenburg einen daselbst aufgewachsenen Angehörigen der Gemeinde Graben geheiratet und mit ihm daselbst gelebt, nach seinem Tode am gleichen Orte einen Franzosen geheiratet hatte, sich jedenfalls, wenn sie je nach dem Kanton Bern heimgeschafft werden sollte, in Rebeuvelier, einer Ortschaft des französischen Sprachgebietes, besser akklimatisieren werde als in der ganz deutschen Ortschaft Graben. Der Bundesrat hat gemäss diesem Antrage entschieden.

Im Berichtsjahre wurden von uns jeweilen die in Betracht fallenden schweizerischen (inner- und ausserkantonalen) Zivilstandsämter — die ausserkantonalen durch Vermittlung der betreffenden Aufsichtsbehörde ihres Kantons — veranlasst, die durch den Wiedereinbürgerungsbeschluss eingetretene Veränderung des Zivilstandes der Wiedereingebürgerten und allenfalls ihrer Kinder als Randbemerkung zu den Eintragungen der Eheschliessung der in Frage stehenden Frau, eventuell der Geburten ihrer minderjährigen Kinder in den bezüglichen Registern einzutragen und hiervon, gegebenenfalls, dem Zivilstandsamte der nunmehrigen bernischen Heimatgemeinde der Wiedereingebürgerten amtlich nach Massgabe des Zivilstandsgesetzes Kenntnis zu geben. Unserseits veranlassten wir in analogen Fällen auf Ansuchen

ausserkantonaler Behörden auch die Zivilstandsämter des Kantons Bern zur Eintragung derartiger Randbemerkungen.

Von den 32 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 28 zu Ende des Jahres erledigt, 4 unerledigt.

Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

13 Deutsche	mit 26 Kindern, total	39 Pers.
11 Französinnen	27 "	38 "
7 Italienerinnen	20 "	27 "
2 Österreicherinnen	1 Kind,	3 "
1 Russin	"	1 "

Zusammen 34 Frauen mit 74 Kindern, total 108 Pers. gegen 74 im Vorjahre.

30 wiedereingebürgerte Frauen waren Witwen, 4 geschieden. Wiedereingebürgert wurden im Amtsbezirk Aarwangen 2 Frauen (6 Personen), Bern 1 (2), Büren 1 (3), Burgdorf 2 (7), Delsberg 3 (11), Frutigen 3 (12), Interlaken 2 (5), Konolfingen 1 (1), Laupen 2 (8), Münster 1 (2), Neuenstadt 1 (1), Pruntrut 3 (11), Seftigen 1 (1), Signau 4 (14), Nieder-Simmenthal 1 (2), Ober-Simmenthal 1 (6), Thun 2 (8), Trachselwald 2 (6), Wangen 1 (1). 15 wiedereingebürgerte Frauen wohnten im Kanton Bern, 19 in andern Kantonen (je 5 in den Kantonen Waadt und Genf).

Im Berichtsjahre wurde uns ferner die Wiederaufnahme dreier im Kanton wohnhafter Deutschen und einer im Kanton wohnenden Italienerin in das Bürgerrecht eines andern Kantons mitgeteilt; es betraf die Kantone Aargau, Schaffhausen, Zürich und Waadt.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen wurde einem seit 20 Jahren in Röthenbach i/E. wohnhaften jungen Mann, welcher unter dem Namen Rudolf Oppliger bekannt war, dessen eigentlicher Name, Geburtsort und -tag, ja dessen Geburtsjahr und Eltern aber unbekannt waren und durch die angestrengtesten, Jahre hindurch dauernden Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten, das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Röthenbach i/E. verliehen, indem ihm gleichzeitig endgültig der Name Rudolf Oppliger gegeben, und er mit einem seinem Alter ungefähr entsprechenden Geburtsdatum in den dortigen Bürgerrolle eingetragen wurde.

Zivilstandswesen.

Die Zahl der Zivilstandskreise hat sich im Berichtsjahre nicht verändert; auch ihre Umschreibung ist die gleiche geblieben. Der Gemeinderat von Gondiswil stellte in Ausführung eines Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch um Abtrennung der Gemeinde Gondiswil vom Zivilstandskreis Melchnau und Erhebung derselben zu einem eigenen Zivilstandskreis. Nachdem die vorberatenden Behörden das Gesuch mit dem Antrag auf Nichteintreten dem Grossen Rate überwiesen hatten, wurde dasselbe, bevor es im Schosse dieser Behörde zur Behandlung gelangte, seitens der Gemeinde Gondiswil zurückgezogen. Die im Laufe des Jahres vorgekommenen und bestätigten Zivilstandsbeamtenwahlen

waren nur in einem Falle beanstandet worden. In einem Kreise war ein Lehrer als Zivilstandsbeamter gewählt worden. Gegen die Wahl wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Beschwerde geführt, hingegen stellte eine Anzahl stimmberechtigter Gemeindeangehöriger beim Regierungsrat das Gesuch um Nichtbestätigung der Wahl, da die Petenten dafür hielten, die Schule könnte dadurch, dass der betreffende Lehrer das Amt eines Zivilstandsbeamten versehen würde, erheblich beeinträchtigt werden. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass seit Einführung des Zivilstandsgesetzes eine grosse Zahl von Lehrern zu Zivilstandsbeamten gewählt worden sind, ohne dass je wegen ernstlicher Uebelstände, die sich aus dieser Doppelstellung ergeben hätten, Klage geführt worden wäre, sowie im Hinblick auf § 40 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, wonach die Lehrer von der Übernahme einer Beamtung oder der Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen der Lehrer beeinträchtigen könnten, nicht schlechthin ausgeschlossen sind, sondern in solchen Fällen der Lehrer bloss verpflichtet ist, der Schulkommission Anzeige zu machen, wobei in streitigen Fällen die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet, hat der Regierungsrat im betreffenden Falle der Wahl des Lehrers zum Zivilstandsbeamten unter Vorbehalt der Erfüllung der dem Gewählten nach § 40 des Primarschulgesetzes obliegenden Anzeigepflicht die Bestätigung erteilt.

Von den Zivilstandsbeamten des Emmenthals und des Oberlandes und später von einer allgemeinen Versammlung der bernischen Zivilstandsbeamten ist eine Eingabe, tendierend auf Erhöhung der bisherigen staatlichen Entschädigung von Fr. 66,000. — auf wenigstens Fr. 100,000. — pro 1907 eingereicht worden in dem Sinne, dass die bisher ausgerichteten Fr. 66,000. — auch fernerhin nach der Kopzahl, der Rest jedoch im Verhältnisse der gebührenfreien Verrichtungen verteilt werde. Der bisherige Modus der Verteilung der Entschädigung stützt sich auf § 17 des Vollziehungsdekretes vom 23. Nov. 1877/1. Februar 1878, der ausdrücklich bestimmt, dass die Verteilung der Entschädigung an jeden einzelnen Zivilstandsbeamten auf Grundlage der Kopzahl der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Zivilstandskreise vorhandenen Wohnbevölkerung erfolgen soll. Um dem Gesuche der Zivilstandsbeamten soweit zulässig und möglich entgegenzukommen, sind umständliche Vorarbeiten an die Hand genommen worden, deren Fortgang tunlichst befördert wird.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im ganzen auch im Berichtsjahre im allgemeinen befriedigend war. Es kommt aber immer wieder vor, dass Unregelmässigkeiten zu rügen sind. Gegen mehrere Beamte, die sich grobe Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften hatten zu Schulden kommen lassen, wurden disziplinarische Massnahmen getroffen. Ebenso musste eine solche Massnahme gegen einen ausserkantonalen Beamten veranlasst werden, der eine Trauung ohne Ermächtigung des Zivilstandsbeamten des bernischen Wohnortes des Bräutigams vorgenommen hatte.

Aus dem Vorjahre ist nachzutragen, dass der Bundesrat am 20. November 1905 ein Kreisschreiben erlassen hat, in dem Anordnungen zur Hebung der Schwierigkeiten getroffen sind, die sich der Eheschliessung eines im Auslande domizilierten Bräutigams in der Schweiz entgegenstellten, sofern er die Trauungsermächtigung des Zivilstandsbeamten seines Wohnsitzes nicht erlangen konnte. Dieses Kreisschreiben ist den bernischen Zivilstandsbeamten mittelst Kreisschreiben vom 2. Dezember 1905 mitgeteilt worden.

Die Wirkungen der auf 15. September 1905 in Kraft getretenen Haager-Konvention mit Bezug auf die Eheschliessung haben sich im Berichtsjahre fühlbar gemacht. Trotz des vom Regierungsrate am 30. September 1905 erlassenen Kreisschreibens, das die nötigen Instruktionen enthielt, kam die Aufsichtsbehörde vielfach in die Lage, bezügliche Anfragen der Zivilstandsbeamten zu beantworten und Weisungen zu erteilen.

In weiterer Ausführung der Haager Konvention erliess der Bundesrat am 9. Februar 1906 ein Kreisschreiben, worin die Behörden, soweit sie ihm mitgeteilt wurden, bezeichnet sind, welche für die Konventionsstaaten das in Art. 4 der Konvention vorgesehene Ehefähigkeitszeugnis auszustellen haben. Dieses Kreisschreiben ist den Zivilstandsbeamten ebenfalls mittelst Kreisschreiben vom 14. Februar 1906 zur Kenntnis gebracht worden. Von mehreren Konventionsstaaten sind die zur Ausstellung der Zeugnisse kompetenten Behörden noch nicht bezeichnet.

Die Zahl der der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegten Nachweise über die Eheschliessungen bernischer Angehöriger im Auslande hat sich im Berichtsjahre erheblich gesteigert, obschon einige der Konventionsstaaten mit der vertragsmässigen Mitteilung der Eheurkunden im Rückstande blieben. Im Berichtsjahre war wieder der Fall vorgekommen, dass Stiefsohn und Stiefmutter behufs Umgehung des im schweizerischen Zivilstandsgesetze aufgestellten Eheverbotes, sich zur Eheschliessung nach New-York begeben hatten. Die Eintragung der dort geschlossenen Ehe in die hiesigen Register konnte im Hinblick auf die schon in früheren Jahresberichten erwähnten Präzedenzfälle nicht verweigert werden. Dagegen bot die von bernischen Angehörigen, die zueinander im Verwandtschaftsgrade von Oheim und Nichte standen, im Berichtsjahre in England geschlossene Ehe Anlass zur Anfechtung, da nicht nur das schweizerische Gesetz, sondern auch die in England geltende Gesetzgebung die Eheschliessung zwischen Personen dieses Verwandtschaftsgrades untersagt. Mit Schreiben des Regierungsrates wurde die Regierung des Kantons Aargau als des Wohnsitzkantons der betreffenden Eheleute ersucht, durch ein Organ des Staates Aargau beim Gericht des Wohnsitzes derselben auf Nichtigkeit der Ehe klagen zu lassen. Die aargauischen Behörden lehnten dies aber ab mit der Begründung, eine Pflicht zu einem Einschreiten ihrerseits besteht nicht. Seitens des bernischen Regierungsrates ist daher das Bundesgericht um seine Entscheidung über die Frage, ob eine solche Pflicht des Kantons Aargau bestehe oder nicht,

angegangen worden; ein Entscheid steht noch aus. In mehreren Fällen musste die Eintragung kirchlicher Trauscheine aus Ländern, welche nur die bürgerliche Eheschliessung als rechtsgültig anerkennen, verweigert werden, ebenso die Eintragung von statt standesamtlicher Geburtsurkunden vorgelegten Taufscheinen und von der Form oder dem Inhalt nach ungenügenden Totenscheinen.

Mit der Eheschliessung hiesiger Angehöriger im Auslande hatte sich die Aufsichtsbehörde vielfach durch Beihülfe bei der Auswirkung der verlangten Heiratsschriften oder durch Erteilung von Anleitungen an die zuständigen Zivilstandsbeamten zu sachgemässer Behandlung der Angelegenheit zu beschäftigen. Infolge Inkrafttretens der Haager-Konvention kommen nun die Zivilstandsbeamten häufiger als früher in die Lage, Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen. Deren Ausstellung erfolgte durch das Zivilstandsamt des Heimatsortes der Nupturienten nach vorausgegangener Verkündung.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 262 Fällen (Vorjahr: 271) erteilt. Hiervon betrafen 120 (129) deutsche Reichsangehörige, 67 Italiener, 40 Franzosen, 10 Angehörige Österreich-Ungarns.

Damit die in der Schweiz verurkundeten Legitimationen verehelicher Kinder, deren Geburt im Auslande eingetragen ist, durch nachfolgende Ehe der Eltern, auch in den Zivilstandsregistern des Auslandes vorgemerkt werden, falls diese Kinder durch die Legitimation eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, hat der Bundesrat mit Kreisschreiben vom 13. November 1906 die Weisung erteilt, dass für die durch Art. 39 und 42 des Reglements vorgeschriebenen Mitteilungen an ausländische Behörden nicht mehr das Formular XVI zu verwenden, sondern in Zukunft eine beglaubigte Abschrift der Legitimationsurkunde auf Formular XV auszufertigen und dieselbe samt einem Eheschein der Eltern auf dem bisherigen Wege an ihren Bestimmungsort weiterzuleiten ist. Hiervon ist den bernischen Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben vom 21. November 1906 zum Verhalt Mitteilung gemacht worden. Auch im Berichtsjahre hatte die Aufsichtsbehörde vielfach Anfragen mit Bezug auf Legitimationen zu beantworten, die gesetzlich unzulässig erschienen. Dagegen wurde in einem Falle erklärt, dass gegen die nachträgliche Errichtung der Legitimationsurkunde durch geschiedene Eheleute zu gunsten der von ihnen vorehelich erzeugten und durch ihre nachfolgende Eheschliessung legitimierten Kinder ein gesetzliches Hinderniss nicht bestehe.

Die Berichtigung von Registereintragungen war auch im Berichtsjahre häufig geboten. Abgesehen von den zahlreichen durch unrichtige Geburts- und Todesanzeigen seitens der Leitung öffentlicher Anstalten veranlassten Berichtigungen gibt es immer eine Menge von Berichtigungen, die bei Anwendung der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt seitens der eintragenden Beamten hätten vermieden werden können. Auch sind wieder Fälle vorgekommen, wo Geschlecht und Namen der Kinder nicht richtig in das Geburtsregister eingetragen worden waren.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 17 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 4 Fällen die Änderung des in das Geburtsregister eingetragenen Vornamens. In 2 Fällen gelangte die von auswärtigen Behörden ihren Angehörigen bewilligte Namensänderung zur Eintragung in hiesige Zivilstandsregister.

In einigen Fällen kam es noch vor, dass seinerzeit nicht zur Eintragung gelangte Geburtsfälle nach Beibringung der nötigen Nachweise mit unserer Bewilligung nachträglich in das betreffende Geburtsregister eingetragen wurden.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1906 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1681 Personen (1905: 1005) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 1000 nach den Vereinigten Staaten, 42 nach Argentinien, 27 nach Canada.

Auf 1. Januar 1907 bestanden im Kanton Bern 1 Agentur und 35 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Gegenüber dem Vorjahre stieg die Zahl der erteilten Hausierpatente um 219, sie betrug 5080 gegen 4861 im Vorjahre. Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 85,645. 10 um Fr. 1773. 20 höher als im Jahr 1905.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind 8 neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 40 frühere Bewilligungen für das Jahr 1906 erneuert worden. Andererseits haben 5 Personen auf die Ausübung des Stellenvermittlungsgewerbes verzichtet. Auf 1. Januar 1907 bestanden 40 Plazierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 158 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Wert der ausgesetzten Gaben belief sich zusammen auf Fr. 38,745 und der Ertrag der Gebühren auf Fr. 3864. 50.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen im Betrage von über Fr. 3000 in 28 Fällen. Die Bewilligung wurde nur für Lotterien erteilt, bei welchen die ausgesetzten Gewinne in Naturalien bestanden, nicht für Geldlotterien.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Auslieferungen.

Die hierseits (teils durch den Regierungsrat, teils — in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr — durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf (nach Personen gezählt) 64 (gegen 2 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf (ebenfalls nach Personen gezählt) 50.

Von den hierseitigen Begehren gingen 45 an andere Kantone (8 an Zürich, je 6 an Luzern, Aargau und Neuenburg, 5 an Basel-Stadt, 4 an Genf, je 2 an Freiburg, Solothurn und Thurgau, je 1 an Basel-Land, St. Gallen, Tessin und Waadt), 12 an Frankreich, 5 an Deutschland, 2 an Italien, je 1 an Österreich und die Niederlande. Hiervon wurde die Auslieferung in 40 Fällen bewilligt, in 10 Fällen übernahm der betreffende Heimatkanton die Strafverfolgung, in 3 den Strafvollzug gegen den Verfolgten, in 8 Fällen blieb der Verfolgte unauffindbar, in 3 Fällen wurde das Begehren zurückgezogen. 2 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt. In 22 Fällen handelte es sich um Betrug (inbegriffen die Lebensmittelpolizeidelikte, soweit es den interkantonalen Verkehr betrifft), in 18 um Diebstahl (inbegriffen Raub), in 11 um Familienvernachlässigung (ausschliesslich im interkantonalen Verkehr), in 4 um Sittlichkeitsdelikte, in 2 um Mord und Totschlag, in je 2 um Unterschlagung und Entführung, in je einem um wissentlich falsche Aussage vor Gericht, fahrlässige Tötung und betrügerischen Konkurs. Im Berichtsjahre wurde von Frankreich eine wegen betrügerischen Konkurses verfolgte Person ausgeliefert, deren Auslieferung bereits im Jahre 1904 anbegehrt worden war.

In mehreren Fällen, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten, um dessen Auslieferung wir bei einem andern Kantone nachsuchten, nicht durchaus notwendig erschien, verlangten wir die Bewilligung der Auslieferung eventuell nur im Prinzip, d. h. für den Fall, dass der Verfolgte sich dem verfolgenden bernischen Gerichte nicht freiwillig stellen sollte. In allen diesen Fällen fanden wir bei den andern Kantonsregierungen bereitwilliges Entgegenkommen. Ebenso bewilligten wir in einem Falle dem Kanton Luzern die Auslieferung einer wegen Betrugs verfolgten Einwohnerin des Emmentals nur in diesem Sinne, da ihre Verhaftung angesichts der besonderen Umstände des Falles eine grosse Härte bedeuten hätte, und wiesen das Regierungsstatthalteramt Signau an, der Verfolgten nötigenfalls die Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn sie sich nach Schöpfheim zur Verhandlung vor dem dortigen Gerichte begeben wolle.

Im Februar 1906 verlangten wir bei Österreich die Auslieferung eines wegen Einbruchdiebstahls verfolgten B., dessen Aufenthalt in Wien den bernischen Behörden durch die schweizerische Gesandtschaft daselbst zur Kenntnis gebracht worden war. Der Verfolgte hatte nämlich die Gesandtschaft ersucht, ihm einen Heimatschein zu verschaffen. Die Ge-

sandschaft schrieb an die betreffende Gemeindebehörde und erhielt von derselben den Heimatschein zugesandt mit der Bemerkung, B. werde im Kanton Bern wegen Diebstahls verfolgt. Daraufhin fragte uns die Gesandtschaft an, ob sie dem B. den Heimatschein aushändigen dürfe. Wir antworteten vereinehend und wiesen gleichzeitig den betreffenden Gemeindeschreiber an, in derartigen Fällen inskünftig die Herausgabe von Ausweisschriften zu verweigern. B., der von der Gesandtschaft den Heimatschein nicht ausgehändigt erhielt, beging in der Gesandtschaftskanzlei einen Einbruch, um das Ausweispapier in die Hände zu erhalten, fand dasselbe aber nicht. Er muss darauf, meist zu Fuss, sich nach den Niederlanden begeben haben; denn eines Tages schrieb er von Rotterdam an unsere Direktion und ersuchte dieselbe, entweder dafür zu sorgen, dass er seinen Heimatschein erhalte, oder seine Auslieferung zu verlangen, da er fusskrank und arbeitsunfähig sei. Wir veranlassten darauf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens gegen B.; die Sache ist bis jetzt nicht zur Erledigung gelangt.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 36 aus andern Kantonen (je 7 aus Zürich und Neuenburg, 6 aus Waadt, 4 aus Genf, 3 aus Basel-Stadt, je 2 aus Zug und Aargau, je 1 aus Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Land und St. Gallen), 10 aus Deutschland, 3 aus Frankreich, 1 aus Italien. In 43 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, in 1 die Auslieferung verweigert; 3 Verfolgte blieben unauffindbar; einer entwich vor dem Vollzuge der Auslieferung. 2 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt. In 18 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 17 um Betrug, in 8 um Unterschlagung, in 3 um Fälschung, in 2 um Mord in je 1 um Familienvernachlässigung und Meineid.

Wir waren genötigt, in einem Falle die vom Kanton Aargau angeforderte Auslieferung eines gewissen H. wegen Betruges zu verweigern. H. war im Jahre 1905 von Frankreich wegen eines im Kanton Bern begangenen Diebstahls an die Schweiz ausgeliefert worden. Dabei hatte es Frankreich ausdrücklich abgelehnt, H. auch wegen eines ihm im Kanton Aargau zur Last gelegten Betruges auszuliefern, da das eingeklagte Delikt nicht als Betrug im Sinne des Auslieferungsvertrages betrachtet werden könne. Da H. seinerseits sich weigerte, sich den Aargauer Behörden zu stellen, durften wir angesichts des Art. 8 des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages nicht dazu Hand bieten, dass die gegen ihn im Kanton Aargau hängige Strafverfolgung fortgesetzt werde.

Der Untersuchungsrichter von Nieder-Simmenthal verfolgte einen in Wimmis verhafteten württembergischen Staatsangehörigen namens Jauchstetter. Der Verhaftete gab an, Johann J. zu heissen. Die württembergische Regierung verlangte jedoch seine Auslieferung als diejenige des wegen Diebstahls in Württemberg verurteilten und aus dem Zuchthaus entwichenen Karl Christian Jauchstetter. Alle Angaben, welche der Verhaftete machte, um seine Nicht-Identität mit letzterem darzutun, erwiesen sich als teilweise ungenau, teilweise falsch. Seine Ausliefe-

rung wurde bewilligt. Jauchstetter gelang es jedoch, vor Vollziehung derselben zu entweichen.

Im Juli 1906 kamen zwei elsässische Handwerksburschen, Bartelmann und Schweiger, nach Meiringen. Dort beschuldigte Schweiger auf der Naturalverpflegungsstation den Bartelmann, in seiner, Schweigers, Gegenwart, vor ein paar Wochen im französischen Departement des Doubs einen Mord begangen zu haben. Beide wurden verhaftet und zur Feststellung ihrer Identität dem anthropometrischen Messamt in Bern zugeführt. Während Bartelmann die Richtigkeit der Angaben Schweigers bestritt, beharrte letzterer ebenso entschieden auf denselben und wusste mehrere Details der Mordtat und der sie begleitenden Umstände zu nennen. Wir setzten die Staatsanwaltschaft in Besançon von Schweigers Aussagen in Kenntnis, und Nachforschungen ergaben, dass allerdings im Juli 1906 zwischen Besançon und Salins in einer Gegend, welche genau der von Schweiger geschilderten entsprach, ein Mord begangen worden war. Die französische Regierung verlangte daraufhin die Auslieferung Bartelmanns, wie auch diejenige Schweigers, der mindestens als Teilnehmer beim begangenen Morde in Betracht fiel. Die Auslieferung beider wurde bewilligt. Ein drittes Individuum, auf welches Schweigers Angaben ebenfalls einen Verdacht lenkten, wurde später den französischen durch die deutschen Behörden zur Verfügung gestellt.

In 3 Fällen suchten deutsche, in 2 französische Behörden um die Übernahme der Strafverfolgung von bernischen Staatsangehörigen (bezw. in einem Falle eines im Kanton Bern niedergelassenen Freiburgers) nach, welche in Deutschland, bezw. in Frankreich strafbare Handlungen begangen und sich nachher in die Schweiz geflüchtet hatten. In allen Fällen wurde dem Begehren entsprochen; in einem Falle wurde die Untersuchung wegen nachträglichen Dahinfallens einer Voraussetzung der Strafverfolgung, des Strafantrages des Verletzten, aufgehoben. Ein Fall betraf den 17jährigen Sch., der in Annemasse einen Genfer mit einem Messer schwer verletzt und sich nach der Tat auf Genfer Gebiet geflüchtet hatte. Da er im Kanton Genf keine Niederlassung besass, wurde er den Berner Behörden zugeführt und in der Folge von den Assisen des II. Bezirks wegen Misshandlung mit bleibendem Nachteil zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Kantonsregierungen von Zürich, Appenzell-Ausserrhoden und Thurgau stellten an uns fast gleichzeitig das Begehren, es sei die Strafverfolgung der wegen mehrfachen Betrugs (Darlehensschwindel) in fast allen Kantonen der Schweiz verfolgten bernischen Kantonsangehörigen L., S. und H. durch die bernischen Gerichte für die in den genannten Kantonen begangenen Delikte zu übernehmen, damit der beständige Hin- und Hertransport der Verfolgten und ihre kumulative Bestrafung in allen Schweizer Kantonen vermieden werden könne. Wir unterbreiteten die Sache der Anklagekammer zur Begutachtung. Dieselbe kam zum Schlusse, dass den bernischen Gerichten die Uebernahme der Strafverfolgung der drei Angeschuldigten wegen der ihnen zur Last gelegten, in andern Kantonen begangenen Betrügereien an-

gesichts des Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht möglich sei. In diesem Sinne antworteten wir den betreffenden Regierungen. Dieser mangelhafte Zustand unserer Strafgesetzgebung führt im vorliegenden Falle dazu, dass L., S. und H. in verschiedenen Kantonen zusammen wegen ihrer Betrügereien zu insgesamt die Dauer von Jahren erreichenden Freiheitsstrafen werden verurteilt werden (einige Verurteilungen sind bereits erfolgt), während ihr ebenso schwer belasteter Komplize K. mit einer bedeutend geringeren Freiheitsstrafe davonkommt, da er Aargauer ist und die Aargauer Gerichte seine Strafverfolgung für sämtliche ihm in allen Schweizer Kantonen zur Last gelegten Betrügereien übernommen haben.

Im Berichtsjahre verlangten wir in einem Falle bei Deutschland, in drei Fällen bei Aargau die Übernahme der Strafverfolgung gegen Personen, welche beschuldigt waren, im Kanton Bern strafbare Handlungen begangen zu haben und im ersuchten Staate, bezw. Kantone heimatberechtigt, bezw. niedergelassen waren. In allen Fällen wurde dem Begehren entsprochen. Ferner wurde uns das Urteil des Gerichts von Susa (Turin) mitgeteilt, wodurch ein Italiener, dessen Strafverfolgung wegen einer von ihm im Amtsbezirk Nidau begangenen Münzfälschung wir im Jahre 1905 bei Italien nachgesucht hatten, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden war.

Die bernische Polizei besorgte die Verbringung zweier in Genf verhafteter Personen, deren Auslieferung der Bundesrat an Österreich, beziehungsweise an Bayern bewilligt hatte, von Bern aus an die betreffende Grenzstation; ferner die Durchlieferung einer von Österreich an Frankreich ausgelieferten Person von Basel bis Delle.

Der Bundesrat brachte mit Kreisschreiben vom 21. November zur Kenntnis, dass er mit Deutschland eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht habe, wonach die Schweiz und Deutschland sich gegenseitig auch die Auslieferung von wegen Sprengstoffverbrechen verfolgten Personen bewilligen wollen.

Mit Rücksicht auf einen Fall, in welchem ein in Deutschland wegen Mordes verfolgter Berner einige Wochen in Bern verhaftet blieb, bevor seine Strafverfolgung wegen dieses Mordes von den bernischen Gerichten förmlich übernommen wurde — was ihm später Veranlassung gab, den Staat auf Entschädigung zu belangen — erliess der Regierungsrat am 21. März ein Kreisschreiben an die Beamten der gerichtlichen Polizei, worin er diesen Verhaltensmassregeln für derartige Fälle gab und insbesondere darauf hinwies, dass die bernischen Gerichte jederzeit ohne vorherige diplomatische Verhandlungen mit dem Auslande kompetent seien, die Strafverfolgung eines Berners oder eines im Kanton Bern niedergelassenen Schweizers wegen einer von demselben im Auslande begangenen strafbaren Handlung zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu treffen, mithin auch ohne Vorliegen eines Strafantrages, wenn der durch die strafbare Handlung Verletzte infolge derselben sein Leben eingebüsst hat.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurde von andern Kantonen und ausländischen Staaten die Heimschaffung von 24 bernischen Personen oder Familien, welche anderwärts der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen oder geisteskrank geworden waren, anhängig gemacht, in 7 Fällen von Deutschland, in 2 von Frankreich, in je einem von Italien und Monaco, in 10 von andern Kantonen (Waadt 5, Basel-Stadt und Genf je 2, Freiburg, Solothurn, Tessin und Neuenburg je 1). In 17 Fällen war Geisteskrankheit, in einem Geistesschwäche der Grund der Heimschaffung. Aus Deutschland wurden vier aus mehreren Köpfen bestehende Schweizerfamilien wegen Verarmung heimgeschafft. Aus Frankreich wurde u. a. ein Samuel Rieder von Adelboden heimgeschafft, der im Jahre 1888 auf die Nachricht vom Tode seines Vaters aus Nordamerika nach Europa zurrückgekehrt und bis nach Paris gelangt, dann auf der Fahrt von dort nach der Schweiz im Eisenbahnwagen irrsinnig geworden und infolgedessen in die Irrenanstalt St. Ylie bei Dôle verbracht worden war, wo es anfänglich unmöglich war, seine Personalien festzustellen. Erst viel später erinnerte er sich an seinen Namen und seine Herkunft. Seine Verwandten zweifelten nicht an der Identität des Internierten mit dem verschollenen Samuel Rieder, und so bewilligten wir denn seine Heimschaffung. Die Irrenanstalt St. Ylie wünschte, dass die Kosten der Verpflegung Rieders aus seinem Vermögen bezahlt werden. Die Vormundschaftsbehörde, welche dieses Vermögen verwaltete, war jedoch nicht geneigt, diesem Begehren zu entsprechen. Mit Rücksicht hierauf und darauf, dass die Forderung der Anstalt zum mindesten teilweise als verjährt betrachtet werden durfte, wiesen wir die Anstalt an, sich mit der Vormundschaftsbehörde direkt, eventuell gerichtlich, auseinanderzusetzen.

Auch in diesem Jahre wurden 6 Entschädigungsbegehren, welche sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz stützten, behandelt, und davon 2 in abwesendem Sinne beschieden. In einem Falle wurde einem unschuldig Verhafteten eine bescheidene Entschädigung zuerkannt und er im übrigen an die Solothurner Behörden verwiesen, welche an der Verhaftung die Hauptschuld trugen.

Im Berichtsjahre erhoben wir mit Erfolg bei den betreffenden Kantonsbehörden Beschwerde gegen die Zuführung eines nicht vollständig transportfähigen Italieners durch die Freiburger und gegen die Zuführung eines ebenfalls nicht vollständig transportfähigen Wallisers durch die Aargauer Polizei. Ferner verfügte der Regierungsrat auf unsern Antrag die Herausgabe einer bei einem Diebe beschlagnahmten, nach Verurteilung desselben von der betreffenden Amtsschaffnerei zur Verrechnung an die Staatskosten behändigten Geldsumme an den Bestohlenen.

In zwei Fällen, in welchen sich Ausländer durch Vermittlung der diplomatischen Vertretung ihres Landes darüber beschwerten, dass sie ungerechtfertigterweise von bernischen Gerichten strafrechtlich verfolgt würden, wiesen wir die Beschwerdeführer auf den gerichtlichen Weg. Auch verfügte der Re-

gierungsrat auf unsern Antrag die Berichtigung einer Eintragung im Strafregister. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass im Jahre 1904 ein französischer Staatsangehöriger, der im Amtsbezirk Pruntrut einen Diebstahl begangen hatte, vor den Strafgerichtsbehörden sich einen falschen Namen und falsche Personalien beigelegt hatte, und zwar Namen und Personalien eines bestimmten andern Franzosen, und dass er unter diesem falschen Namen verurteilt und als verurteilt ins Strafregister eingetragen worden war.

Endlich beschäftigten uns Gesuche um Ausforschung des Aufenthaltes von Bernern im Auslande und von Ausländern im Kanton Bern, Beschaffung von Ausweisschriften von Bernern im Auslande und

von auswärtigen Angehörigen im Kanton Bern, — so auch eines im Amtsbezirk Delsberg wohnenden Deutschen, der behauptet hatte, keine Ausweisschriften beibringen zu können, und sich gern als heimatlos hätte in der Schweiz einbürgern lassen — und Beschwerden über die Zurückhaltung von Ausweisschriften.

Bern, den 19. April 1907.

Der Polizeidirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. Mai 1907.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

